



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Julika Sandt, Matthias Fischbach FDP**
vom 31.08.2023

Betreuungs- und Versorgungskapazitäten in bayerischen Kitas und Schulen

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Kinderbetreuung – Bezug nehmend auf Ihre Antwort vom 05.08.2023 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Dr. Helmut Kaltenhauser (FDP) betreffend „Kindertagespflege, Hortplätze und Kita-Ganztagsbetreuung“: 5
- 1.1 Wie viele Mittel hat die Staatsregierung aufgewendet, um neue Betreuungsplätze für Kinder von null bis sechs Jahren seit 2018 bis heute finanziell zu fördern (bitte aufschlüsseln nach eingesetzten Landesmitteln, eingesetzten Bundesmitteln, nach dem konkreten Förderprogramm, Betreuungsart, Jahren und Regierungsbezirk)? 5
- 1.2 Wie viele der geförderten Betreuungsplätze in bayerischen Kindertageseinrichtungen sind seit 2018 im Sinne der „Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms ‚Kinderbetreuungsfinanzierung 2017 bis 2021 (Punkt 2 Satz 2)“ tatsächlich neu entstanden (bitte aufschlüsseln nach neu entstanden, ansonsten ersatzlos weggefallen, durch General- oder Teilsanierung oder Ersatzneubau erhalten, nach Jahren und Regierungsbezirk sowie den Erfolg der Fördermaßnahmen und die Erfolgskontrolle aus Sicht der Staatsregierung erläutern)? 6
- 1.3 Wie beurteilt die Staatsregierung die Entwicklung der genehmigten Plätze und die Anzahl betreuter Kinder in bayerischen Kindertageseinrichtungen seit 2013 in absoluten und relativen Zahlen (bitte vorhandene Informationen bspw. aus den aktuellen Daten des Landesamtes für Statistik vom 24.08.2023, Belegprüfungen nach § 23 Kinderbildungsverordnung [AVBayKiBiG] und genehmigten Plätzen nach Betriebserlaubnis in der vorhandenen Granularität insbesondere örtlich, jährlich und nach Betreuungsart aufgeschlüsselt darstellen und Beurteilung aus Sicht der Staatsregierung auch mit Hinblick auf die ersten beiden Teilfragen sowie regionale Unterschiede bei der Betreuungsquote abgeben)? 6

2.	Vorkurs „Deutsch 240“	7
2.1	Inwiefern konnte der Bedarf nach gesondertem Sprachförderbedarf von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Bayern durch das Angebot Vorkurs „Deutsch 240“ seit dem Schuljahr 2017/2018 gedeckt werden (bitte aufschlüsseln nach gemeldeten Bedarfen, bestehenden und neuen Kursen, Schuljahren, Teilnehmerzahl, Regierungsbezirk und Bildungseinrichtung unter Berücksichtigung der Vorkursanteile aus den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen der Staatsministerien sowie Bedarfe, die durch die Beobachtungsbögen nach § 1 Abs. 2 AVBayKiBiG sowie § 5 Abs. 2 f. AVBayKiBiG festgestellt wurden, eingehen)?	7
2.2	Wie hoch war der Anteil der geplanten bzw. entsprechend der Bedarfsfeststellung benötigten Lehrerstundenzuweisungen für den Vorkurs „Deutsch 240“ seit 2017/2018, der nicht bereitgestellt werden konnte (bitte in absoluten und relativen Zahlen nach Schuljahren, Bildungseinrichtung, Regierungsbezirk und unter besonderer Berücksichtigung der Zeit nach der Coronapandemie aufgeschlüsselt angeben)?	8
2.3	In wie vielen Fällen wurde der schulische Anteil der Vorkurse „Deutsch 240“ nicht oder nur mit fehlender Qualifikation hinsichtlich Deutsch als Zweitsprache (DaZ) geleistet (bitte nach Schuljahren, Bildungseinrichtung, Regierungsbezirk und unter besonderer Berücksichtigung der Zeit nach der Coronapandemie aufgeschlüsselt angeben)?	8
3.	Kooperation Kindergarten/Grundschule	9
3.1	Inwiefern haben sich die zur Verfügung gestellten Vollzeitäquivalente seit 2015/2016 für die qualitative Weiterentwicklung und den weiteren Ausbau der Zusammenarbeit von Kindergarten und Grundschule konkret entwickelt (bitte aufschlüsseln nach Vollzeitäquivalenten und Jahren)?	9
3.2	Inwiefern wurden diese zur Verfügung gestellten Vollzeitäquivalente seit 2018 auch tatsächlich realisiert (bitte aufschlüsseln nach realisiert, einbehalten oder reduziert, nach Jahren und Regierungsbezirk)?	9
3.3	Inwiefern wurden in bayerischen Grund- und Mittelschulen Budgetstunden für die Kooperation Kindergarten/Grundschule seit dem Schuljahr 2018 einbehalten oder reduziert (bitte erläutern, Bezug nehmend auf das Schreiben der Regierung von Niederbayern zur Unterrichtsversorgung, aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk und Jahren)?	10
4.	Hortplätze	10
4.1	Wie viele Anträge wurden im Rahmen des Bayerischen Hortprogramms (Richtlinie zur Förderung von Investitionen zur Schaffung von Betreuungsplätzen für Grundschul Kinder) seit 2020 gestellt (bitte aufschlüsseln nach Anzahl der Anträge, der beantragten und bewilligten Fördersumme, in Jahren und nach Landkreis, Regierungsbezirk und Förderempfänger)?	10

4.2	In welcher Höhe sind die hierfür bereitgestellten Mittel bereits abgerufen worden (bitte aufschlüsseln nach gebundenen und verausgabten Mitteln nach Jahren)?	10
5.	Mittel für Kinderbetreuung im Speziellen und Ganzttag allgemein	10
5.1	Wie viel Prozent vom Bruttoinlandsprodukt in Deutschland und in Bayern werden von der Staatsregierung in die Kinderbetreuung (0 bis 6 Jahre) investiert?	10
5.2	Wie viele Betreuungsplätze für Grundschul Kinder hat die Staatsregierung seit 2018 jeweils im offenen, gebundenen und kooperativen Ganzttag sowie in der Mittagsbetreuung gefördert (bitte aufschlüsseln nach Betreuungsart, Landkreis, Regierungsbezirk und jeweils in absoluten Zahlen und prozentual zur Gesamtschülerschaft darstellen)?	11
6.	Lehrkräfte	12
6.1	Was versteht die Staatsregierung unter dem Begriff „Lehrerinnen und Lehrer mit qualifizierter Ausbildung“ (vgl. Koalitionsvertrag CSU/FREIE WÄHLER)?	12
6.2	Wie viele Lehrerinnen und Lehrer mit „qualifizierter Ausbildung“ hat die Staatsregierung seit 2018 neu bzw. zusätzlich eingestellt (bitte aufschlüsseln nach Jahren, Regierungsbezirk, Schulart)?	13
6.3	Wie viele Lehrerinnen und Lehrer mit „qualifizierter Ausbildung“ hat die Staatsregierung seit 2018 zum Ersatz von aus dem Schuldienst ausscheidenden oder abgeordneten Lehrkräfte eingestellt (bitte aufschlüsseln nach Jahren, Regierungsbezirk, Schulart und in Relation zur Gesamtzahl ausscheidender Lehrkräfte setzen sowie auch auf den Einsatz von ggf. anderweitig qualifiziertem Personal zu deren Ersatz eingehen)?	13
7.	Unterrichtsausfall	13
7.1	Wie hat sich die Quote des Unterrichtsausfalls seit 2018 an bayerischen Schulen entwickelt (bitte aufschlüsseln nach „ersatzweise eingerichtet durch organisatorische Maßnahmen“, „Vertretungen“, „ersatzlos“ ausgefallen insgesamt und aufgrund von „höherer Gewalt“ sowie nach Schuljahren, Schulart, Regierungsbezirk und Kriterien, die für die Berechnung der Quote berücksichtigt werden)?	13
7.2	Inwiefern wird sichergestellt, dass im Vertretungsunterricht oder bei organisatorischen Maßnahmen tatsächlich fachbezogener Unterricht stattfindet und die Schülerinnen und Schüler diese Zeit nicht nur „absitzen“?	14
7.3	Inwiefern wird die Richtigkeit dieser Statistik über ausgefallene Unterrichtsstunden, die für die Berechnung der Quote notwendig sind, durch das StMUK überprüft?	15

8.	Abordnungen	15
8.1	Wie viele Abordnungen von Lehrkräften in Bayern sind in den Jahren 2018 bis 2023 in Staatsministerien (insbesondere Staatsministerium für Unterricht und Kultus und Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst) und in ihre nachgelagerten Behörden bzw. Dienststellen erfolgt (bitte aufschlüsseln nach Dauer der Abordnung inkl. Verlängerungen, Anzahl der Lehrkräfte, Unterscheidung zwischen Teil- und Vollabordnung, Name der Behörde, Zeitraum der Abordnung und ursprüngliche Schulart)?	15
8.2	Inwiefern wird in Zeiten des Lehrkräftemangels vonseiten des StMUK mit Abordnungen anders verfahren?	16
8.3	Plant die Staatsregierung, in Zeiten des Lehrkräftemangels Abordnungen einzuschränken bzw. zu verringern?	16
	Anlage	17
	Hinweise des Landtagsamts	33

Antwort

**des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem
Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales**

vom 11.10.2023

1. **Kinderbetreuung – Bezug nehmend auf Ihre Antwort vom 05.08.2023 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Dr. Helmut Kaltenhauser (FDP) betreffend „Kindertagespflege, Hortplätze und Kita-Ganztagsbetreuung“:**
 - 1.1 **Wie viele Mittel hat die Staatsregierung aufgewendet, um neue Betreuungsplätze für Kinder von null bis sechs Jahren seit 2018 bis heute finanziell zu fördern (bitte aufschlüsseln nach eingesetzten Landesmitteln, eingesetzten Bundesmitteln, nach dem konkreten Förderprogramm, Betreuungsart, Jahren und Regierungsbezirk)?**

Aufgrund seiner Zuständigkeit antwortet das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) dazu wie folgt:

Mit dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 bis 2021 hat der Freistaat den Kommunen Bundes- und Landesmittel zur Verfügung gestellt. Mit dem Programm wurden die Kommunen bei der Schaffung von rund 73 500 zusätzlichen Betreuungsplätzen im U6-Bereich finanziell unterstützt. Die Höhe der seit 2018 aufgewendeten Mittel, aufgeschlüsselt nach den eingesetzten Landesmitteln, eingesetzten Bundesmitteln, nach dem einen konkreten Förderprogramm, Betreuungsart, Jahren und Regierungsbezirk ist aus der anliegenden Tabelle zu Frage 1.1 und 1.2 ersichtlich. In der Tabelle sind ausschließlich die Werte des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 bis 2021, nicht aber der regulären Förderung nach Art. 10 Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) enthalten.

Gefördert wurde die Schaffung von Plätzen von der Geburt bis zum Schuleintritt durch einen Zuschlag auf die reguläre Förderung nach Art. 10 BayFAG in Höhe von bis zu 35 Prozent der zuweisungsfähigen Ausgaben bei einer maximalen Gesamtförderung in Höhe von 90 Prozent der zuweisungsfähigen Ausgaben. Die Antragsfrist für das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 bis 2021 endete am 30.06.2021. Nach Ausschöpfung des Investitionsprogramms steht den Kommunen selbstverständlich weiterhin die reguläre Förderung nach dem BayFAG zur Verfügung. Damit wird der Ausbau im U6-Bereich nach wie vor weiter gefördert.

Die Regierungskoalition im Bund hat in ihrem Koalitionsvertrag ein weiteres Investitionsprogramm zum Kita-Ausbau mit Bundesmitteln angekündigt. Bedauerlicherweise hat die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Lisa Paus im Rahmen der Jugend- und Familienministerkonferenz im Mai 2023 deutlich gemacht, dass absehbar keine Haushaltsmittel für ein 6. Sonderinvestitionsprogramm für den U6-Ausbau zur Verfügung stehen.

- 1.2 Wie viele der geförderten Betreuungsplätze in bayerischen Kindertageseinrichtungen sind seit 2018 im Sinne der „Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms ‚Kinderbetreuungsfinanzierung 2017 bis 2021 (Punkt 2 Satz 2)‘“ tatsächlich neu entstanden (bitte aufschlüsseln nach neu entstanden, ansonsten ersatzlos weggefallen, durch General- oder Teilsanierung oder Ersatzneubau erhalten, nach Jahren und Regierungsbezirk sowie den Erfolg der Fördermaßnahmen und die Erfolgskontrolle aus Sicht der Staatsregierung erläutern)?**

Aufgrund seiner Zuständigkeit antwortet das StMAS dazu wie folgt:

Das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 bis 2021 dient der Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt, um ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen für diese Altersgruppe bereitstellen zu können. Zusätzliche Betreuungsplätze im Sinne des Investitionsprogramms sind solche, die entweder neu entstehen, oder Plätze, die ohne Erhaltungsmaßnahmen ersatzlos weggefallen würden oder durch General- oder Teilsanierung oder einen Ersatzneubau, der als wirtschaftlichere Alternative zur Generalsanierung durchgeführt wird, erhalten bleiben. In der Tabelle zu Frage 1.1 und 1.2 können die zusätzlichen Plätze, aufgeschlüsselt nach Betreuungsart, nach Jahren und Regierungsbezirk entnommen werden. Eine weitere detaillierte Aufschlüsselung ist mit den vorhandenen Daten zum Monitoring des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 bis 2021 nicht möglich.

- 1.3 Wie beurteilt die Staatsregierung die Entwicklung der genehmigten Plätze und die Anzahl betreuter Kinder in bayerischen Kindertageseinrichtungen seit 2013 in absoluten und relativen Zahlen (bitte vorhandene Informationen bspw. aus den aktuellen Daten des Landesamtes für Statistik vom 24.08.2023, Belegprüfungen nach § 23 Kinderbildungsverordnung [AVBayKiBiG] und genehmigten Plätzen nach Betriebserlaubnis in der vorhandenen Granularität insbesondere örtlich, jährlich und nach Betreuungsart aufgeschlüsselt darstellen und Beurteilung aus Sicht der Staatsregierung auch mit Hinblick auf die ersten beiden Teilfragen sowie regionale Unterschiede bei der Betreuungsquote abgeben)?**

Aufgrund seiner Zuständigkeit antwortet das StMAS dazu wie folgt:

Zur Entwicklung der genehmigten Plätze und der Anzahl der betreuten Kinder in bayerischen Kindertageseinrichtungen seit 2013 in absoluten und relativen Zahlen aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken und Betreuungsformen basierend auf den Daten der jährlichen StMAS-Statistik wird anliegende Tabelle zu Frage 1.3 übermittelt. Auf eine zusätzliche Auswertung der Daten des Landesamtes für Statistik wurde aufgrund des unverhältnismäßigen Arbeitsaufwands verzichtet. Aus den Belegprüfungen nach § 23 Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) ergeben sich keine hierfür verwertbaren Daten. Die angesprochenen regionalen Betreuungsquoten können der angefügten Tabelle zu Frage 1.3 entnommen werden.

Die Staatsregierung beurteilt diese Zahlen wie folgt:

Die Entwicklung der genehmigten Plätze und die Anzahl betreuter Kinder in bayerischen Kindertageseinrichtungen seit 2013 ist sehr erfreulich. Quantitativer und qualitativer Ausbau der Kinderbetreuungsplätze stehen bereits seit vielen Jahren ganz oben

auf der Agenda der Staatsregierung. Allein in dieser Legislaturperiode seit 2018 ist die Zahl der Kindertageseinrichtungen von 9650 (2018) auf 10600 (2022) gestiegen. Gleichzeitig hat sich der förderrelevante Anstellungsschlüssel von 1:9,29 (2018) auf 1:9,18 (2022) verbessert und die Zahl der in den Kindertageseinrichtungen tätigen Fach- und Ergänzungskräfte ist von 50600 (2018) auf 58800 (2022) bzw. von 46000 (2018) auf 55600 (2022) gestiegen. Der Ausbau ist also trotz der anderen großen Herausforderungen wie der Coronapandemie und den Auswirkungen des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine gelungen. Und der Ausbau ist auch nicht zulasten der Qualität erfolgt.

Dennoch ist der Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen in den vergangenen Jahren enorm gestiegen und steigt voraussichtlich noch weiter. Dies hat unterschiedliche Gründe, etwa die gestiegenen Geburtenzahlen und die veränderten Bedarfe der Eltern (früheres Eintrittsalter in Fremdbetreuung, veränderte Buchungszeiten). Hinzu kommt die sukzessive Ausweitung des Rechtsanspruchs auf Kinder im Grundschulalter ab 2026.

Die Flexibilität des Systems und die Einräumung eines Höchstmaßes an Eigenverantwortung für die Gemeinden und Träger hat sich grundsätzlich bewährt. Kommunen und Träger sollen den notwendigen Spielraum erhalten, die vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten zum Betrieb einer qualitativen Kindertagesbetreuung auch nutzen zu können.

Am Ersten Bayerischen Kinderbetreuungsgipfel wurde beschlossen, die Kommunen unter Einsatz von Bundesmitteln und Landesmitteln aus dem BayFAG bei der Schaffung weiterer 180000 Betreuungsplätze (50000 für Kinder unter sechs Jahren, 130000 Ganztagsplätze für Kinder über sechs Jahren) zu unterstützen.

Letztlich ist es eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die Herausforderungen der heutigen Zeit, insbesondere im Lichte des branchenübergreifenden und bayernweiten Fachkräftemangels, zu meistern. Nicht nur die Staatsregierung, sondern insbesondere auch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Gemeinden müssen ihren Beitrag leisten und entsprechende Prioritäten setzen.

2. Vorkurs „Deutsch 240“

- 2.1 Inwiefern konnte der Bedarf nach gesondertem Sprachförderbedarf von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Bayern durch das Angebot Vorkurs „Deutsch 240“ seit dem Schuljahr 2017/2018 gedeckt werden (bitte aufschlüsseln nach gemeldeten Bedarfen, bestehenden und neuen Kursen, Schuljahren, Teilnehmerzahl, Regierungsbezirk und Bildungseinrichtung unter Berücksichtigung der Vorkursanteile aus den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen der Staatsministerien sowie Bedarfe, die durch die Beobachtungsbögen nach §1 Abs. 2 AVBayKiBiG sowie §5 Abs. 2 f. AVBayKiBiG festgestellt wurden, eingehen)?**

2.2 Wie hoch war der Anteil der geplanten bzw. entsprechend der Bedarfsfeststellung benötigten Lehrerstundenzuweisungen für den Vorkurs „Deutsch 240“ seit 2017/2018, der nicht bereitgestellt werden konnte (bitte in absoluten und relativen Zahlen nach Schuljahren, Bildungseinrichtung, Regierungsbezirk und unter besonderer Berücksichtigung der Zeit nach der Coronapandemie aufgeschlüsselt angeben)?

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden gemeinsam beantwortet.

Beim Vorkurs „Deutsch 240“ handelt es sich um ein Sprachförderangebot für Kinder im Vorschulalter, das zu gleichen Anteilen von pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen und von Grundschullehrkräften, Förderlehrkräften bzw. von zusätzlichem fachlich vorgebildeten Personal der Grundschulen in Kooperation durchgeführt wird. Die Konzeption der Vorkurse sieht konkrete sprachliche Förderangebote über einen Zeitraum von anderthalb Jahren vor – eine Beteiligung der Schulseite bezieht dabei ausschließlich auf das letzte Jahr vor der Einschulung der betroffenen Kinder. Eine Vorkursgruppe erhält im letzten Jahr vor der Einschulung in der Regel sprachliche Förderung im Umfang von drei Stunden pro Woche von schulischer Seite. Sachlich begründete Ausnahmen sind möglich.

Eine Bedarfsmeldung zur Einrichtung von Vorkursen „Deutsch 240“ an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) erfolgt nicht. Die Vorkurse werden von den Staatlichen Schulämtern auf der Basis der vor Ort erhobenen Bedarfe und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen eingerichtet.

Der beiliegenden Tabelle zu den Fragen 2.1 und 2.2 können die Anzahl der Vorkurse „Deutsch 240“ sowie die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die Schuljahre 2017/2018 bis 2022/2023 in Aufgliederung nach dem Regierungsbezirk entnommen werden. Der im Zuständigkeitsbereich des StMUK liegende Vorkursanteil findet je nach Entscheidung vor Ort an der Kindertageseinrichtung oder an der Schule statt. Die Erhebung erfolgt nicht getrennt nach Bildungseinrichtungen. Die Anzahl der Vorkurse bzw. Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird zudem lediglich summarisch erfasst, weshalb keine Aufgliederung nach Kursgröße der einzelnen Vorkurse möglich ist.

Aufgrund seiner Zuständigkeit führt das StMAS zu Frage 1.3 ergänzend Folgendes aus:

Das StMAS erhebt keine Daten zu dem Anteil der Vorkurse, der von den Kindertageseinrichtungen durchgeführt wird. Es erfolgt auch keine zentrale oder systematische Erfassung von Daten oder Ergebnissen der verbindlich vorgegebenen Beobachtungsbögen. Daten zu den Vorkursen Deutsch liegen nur für den schulischen Anteil vor und werden vom StMUK erhoben.

2.3 In wie vielen Fällen wurde der schulische Anteil der Vorkurse „Deutsch 240“ nicht oder nur mit fehlender Qualifikation hinsichtlich Deutsch als Zweitsprache (DaZ) geleistet (bitte nach Schuljahren, Bildungseinrichtung, Regierungsbezirk und unter besonderer Berücksichtigung der Zeit nach der Coronapandemie aufgeschlüsselt angeben)?

Alle Vorkurse „Deutsch 240“, die in den Schuljahren 2017/2018 bis 2022/2023 an staatlichen Grundschulen im Freistaat eingerichtet waren, wurden im hierfür bereitgestellten Wochenstundenumfang von schulischem Personal mit entsprechender Qualifikation erteilt. Neben voll ausgebildeten Grundschullehrkräften kommen hier auch Förderlehrkräfte zum Einsatz. Darüber hinaus kann an bayerischen Grundschulen seit dem

Schuljahr 2021/2022 weiteres, entsprechend fachlich vorgebildetes Personal (z. B. Fachstudium „Deutsch als Fremdsprache“) im Vorkurs „Deutsch 240“ eingesetzt werden. Für alle o. g. Gruppen gilt, dass ein Studium des Faches „Deutsch als Zweitsprache“ keine zwingende Voraussetzung für den Einsatz im Vorkurs „Deutsch 240“ ist. Eine statistische Auswertung, wie viele der eingesetzten Lehrkräfte, Förderlehrkräfte bzw. weiteren pädagogischen Kräfte ein Studium im Fach „Deutsch als Zweitsprache“ absolviert haben, liegt nicht vor und wäre aus o. g. Gründen auch nicht zielführend.

3. Kooperation Kindergarten/Grundschule

3.1 Inwiefern haben sich die zur Verfügung gestellten Vollzeitäquivalente seit 2015/2016 für die qualitative Weiterentwicklung und den weiteren Ausbau der Zusammenarbeit von Kindergarten und Grundschule konkret entwickelt (bitte aufschlüsseln nach Vollzeitäquivalenten und Jahren)?

Im Rahmen der Bereitstellung von zweckgebundenen zusätzlichen Lehrerstunden wurden im fraglichen Zeitraum (Schuljahr 2015/2016 bis Schuljahr 2023/2024) für Maßnahmen zur Intensivierung der Kooperation von Kindergarten und Grundschule jährlich Ressourcen im Umfang von rund 89 Vollzeitkräften (VZK) zur Verfügung gestellt.

3.2 Inwiefern wurden diese zur Verfügung gestellten Vollzeitäquivalente seit 2018 auch tatsächlich realisiert (bitte aufschlüsseln nach realisiert, einbehalten oder reduziert, nach Jahren und Regierungsbezirk)?

Der beiliegenden Tabelle zu Frage 3.2 kann für die Schuljahre 2018/2019 bis 2022/2023 der Tätigkeitsumfang im Rahmen des Einsatzes im Bereich der Kooperation von Kindergarten und Grundschule, umgerechnet in Vollzeitäquivalenten und in Aufgliederung nach dem Regierungsbezirk, entnommen werden. Die Umrechnung der Tätigkeitsstunden in Vollzeitäquivalente erfolgte anhand einer Unterrichtspflichtzeit (UPZ) von 28.

Bezüglich des Unterschieds zwischen den in der Tabelle zu Frage 3.2 aufgeführten Zahlen und den jeweils bereitgestellten Ressourcen (s. Antwort zu Frage 3.1) kann mitgeteilt werden, dass erstgenannte Daten aus dem Verfahren „Amtliche Schuldaten“ gewonnen worden sind und damit den Stand zum Stichtag 01.10. des jeweiligen Schuljahres abbilden. Die Regierungen als personalverwaltende Stellen haben ggf. im Laufe des jeweils betreffenden Schuljahres weitere personelle Ressourcen (etwa durch Vertragsabschlüsse, Teilzeitaufstockungen, Rückkehr aus dem Mutterschutz etc.) erschließen können und auf diese Weise auch im betreffenden Bereich eine höhere Abdeckung erreichen können. Diesbezüglich liegen keine statistisch auswertbaren Daten vor, sodass eine Aufschlüsselung nach der Kategorie „einbehalten oder reduziert“ nicht sinnvoll möglich ist.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass den Regierungen im Schuljahr 2022/2023 die Möglichkeit eröffnet worden ist, regionalspezifische Maßnahmen einzuleiten, um angespannte Personallagen vor Ort auszubalancieren. In diesem Zusammenhang konnten z. B. regional übergangsweise Unterstützungssysteme (etwa auch im Bereich der Kooperation Kindergarten/Grundschule) vorübergehend mit etwas reduzierten Personalkapazitäten ausgestattet werden.

3.3 Inwiefern wurden in bayerischen Grund- und Mittelschulen Budgetstunden für die Kooperation Kindergarten/Grundschule seit dem Schuljahr 2018 einbehalten oder reduziert (bitte erläutern, Bezugnehmend auf das Schreiben der Regierung von Niederbayern zur Unterrichtsversorgung, aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk und Jahren)?

Bezüglich der erbetenen Auswertung wird auf die Antwort zur Frage 3.2 verwiesen. Da nicht bekannt ist, auf welches konkrete Schreiben der Regierung von Niederbayern sich Frage 3.3 bezieht, können diesbezüglich keine Aussagen getroffen werden.

4. Hortplätze

4.1 Wie viele Anträge wurden im Rahmen des Bayerischen Hortprogramms (Richtlinie zur Förderung von Investitionen zur Schaffung von Betreuungsplätzen für Grundschul Kinder) seit 2020 gestellt (bitte aufschlüsseln nach Anzahl der Anträge, der beantragten und bewilligten Fördersumme, in Jahren und nach Landkreis, Regierungsbezirk und Förderempfänger)?

4.2 In welcher Höhe sind die hierfür bereitgestellten Mittel bereits abgerufen worden (bitte aufschlüsseln nach gebundenen und verausgabten Mitteln nach Jahren)?

Aufgrund seiner Zuständigkeit beantwortet das StMAS die Fragen 4.1 und 4.2 gemeinsam folgendermaßen:

Seit Inkrafttreten der Richtlinie am 01.02.2020 wurden insgesamt 173 Förderanträge gestellt. Durch Bescheide konnten bis dato Fördermittel in Höhe von rund 47,66 Mio. Euro bewilligt werden. Mit dem Bayerischen Hortprogramm wurden bisher rund 9000 Plätze auf den Weg gebracht.

Bei dem Bayerischen Hortprogramm handelt es sich um ein laufendes Förderprogramm. Das heißt, die Hortplätze sind entweder bereits fertiggestellt oder befinden sich aktuell noch im Bau. Alle Investitionen sind bis spätestens 30.06.2024 vollständig abzuschließen. Somit können und werden sich aufgrund noch ausstehender und abzuschließender Verwendungsnachweisprüfungen regelmäßig noch Änderungen an den Zahlen in der angefügten Tabelle ergeben. Analog der Übersicht zu Frage 1.1 bezieht sich die angefügte Tabelle zu den Fragen 4.1 und 4.2 zur Anzahl der Anträge, der beantragten und bewilligten Fördersummen auf die Ebene der Regierungsbezirke. Eine weitere Aufschlüsselung war innerhalb der zur Beantwortung verfügbaren Zeit nicht darstellbar, zumal eine Weiterleitung der Förderung an freigemeinnützige oder sonstige Träger zugelassen war.

5. Mittel für Kinderbetreuung im Speziellen und Ganztags allgemein

5.1 Wie viel Prozent vom Bruttoinlandsprodukt in Deutschland und in Bayern werden von der Staatsregierung in die Kinderbetreuung (0 bis 6 Jahre) investiert?

Aufgrund seiner Zuständigkeit antwortet das StMAS dazu wie folgt:

Die Altersgruppe 0 bis 6 Jahre wird im Staatshaushalt nicht gesondert ausgewiesen. Mittel betreffend die Kindertagesbetreuung umfassen stets auch den Hort als Kindertageseinrichtung i. S. d. Art. 2 BayKiBiG und somit die Altersgruppe 0 bis 10 Jahre. Der Haushaltsansatz für die Förderung von Kindertagesbetreuung (ohne Investitionskosten) betrug 2022 2.912.259.100,00 Euro. Das entspricht 0,41 Prozent des bayerischen BIP 2022 (716.800.000.000,00 Euro) und 0,08 Prozent des bundesweiten BIP 2022 (3.867.000.000.000,00 Euro).

5.2 Wie viele Betreuungsplätze für Grundschul Kinder hat die Staatsregierung seit 2018 jeweils im offenen, gebundenen und kooperativen Ganztags sowie in der Mittagsbetreuung gefördert (bitte aufschlüsseln nach Betreuungsart, Landkreis, Regierungsbezirk und jeweils in absoluten Zahlen und prozentual zur Gesamtschülerschaft darstellen)?

Die Staatsregierung fördert in den schulischen Angeboten und der Mittagsbetreuung keine einzelnen „Plätze“, sondern ermöglicht durch Fördermittel bzw. den Einsatz von Lehrerwochenstunden die Einrichtung der oben genannten Angebote in Gruppen bzw. Klassen. Den in der Anlage beiliegenden Tabellen 1 bis 5 zu Frage 5.2 können für Bayern insgesamt und je Regierungsbezirk (aufgrund des hohen organisatorischen Aufwandes wird hier auf eine Einzelauflistung nach Landkreisen und kreisfreien Städten verzichtet) die Anzahl der Schülerinnen und Schüler an Grundschulen entnommen werden, die in den Schuljahren 2018/2019 bis 2022/2023 eine gebundene Ganztagsklasse besucht bzw. an einem Angebot der offenen Ganztagschule oder der Mittagsbetreuung teilgenommen haben (jeweils absolut und anteilig an der jeweiligen Schülergesamtzahl in Bayern bzw. im jeweiligen Regierungsbezirk). Einen beträchtlichen Anteil an der Gesamtbetreuungsquote des Ganztags im Freistaat Bayern haben darüber hinaus die im BayKiBiG gesetzlich geregelten Angebote der Kinder- und Jugendhilfe (insbesondere Horte), die jedoch nicht Gegenstand der Fragestellung sind. Datengrundlage für den offenen und gebundenen Ganztags sind die Amtlichen Schuldaten (ASD) sowie für die Mittagsbetreuung die Erhebung des StMUK bei den Bezirksregierungen des jeweiligen Schuljahres. Beim Kooperativen Ganztags (Kombieinrichtungen) handelt es sich um ein Angebot der Kinder- und Jugendhilfe im Verantwortungsbereich des StMAS. Er ist ein Modellprojekt, das mit Kabinettsbeschluss vom 11.09.2018 für bis zu 50 Standorte auf den Weg gebracht wurde. Bestehende Vorgängermodelle wie die Innovative Projektschule in München, die OGTS-Kombieinrichtungen und weitere Altmodelle sind inbegriffen. Im Abrechnungsprogramm für Kindertageseinrichtungen KiBiG.web wurden diese Standorte als Horte geführt, da eine Umprogrammierung für die geringe Anzahl an Standorten nicht verhältnismäßig gewesen wäre.

Mit Kabinettsbeschluss vom 26.04.2022 wurde über die „bis zu 50 Modellstandorte“ hinaus ermöglicht, unbegrenzt Kombieinrichtungen des Kooperativen Ganztags mit regulärer Betriebskostenförderung einzurichten. Für diese Kombieinrichtungen wurde eine Umprogrammierung des KiBiG.web zum Schuljahr 2023/2024 initiiert, um künftig die Kinderzahlen in diesen Einrichtungen automatisiert zu erfassen. Aus diesem Grund liegen für die Schuljahre 2018/2019 bis 2021/2022 keine Daten für die Schülerzahlen im Kooperativen Ganztags vor. Für das Schuljahr 2022/2023 geht das StMAS von Kinderzahlen gemäß der nachfolgenden Tabelle 6 zu Frage 5.1 aus. Dort ist die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit der Teilnahme am bzw. dem Besuch des Kooperativen Ganztags in regionaler Aufgliederung dargestellt. Hierbei handelt es sich um Zahlen gemäß einer internen Statistik (Hochrechnung) des StMAS zum Stand September 2023.

6. Lehrkräfte

6.1 Was versteht die Staatsregierung unter dem Begriff „Lehrerinnen und Lehrer mit qualifizierter Ausbildung“ (vgl. Koalitionsvertrag CSU/FREIE WÄHLER)?

Aus Sicht der Staatsregierung verfügt eine Lehrkraft immer dann über eine qualifizierte Ausbildung, wenn diese Ausbildung den Anforderungen entspricht, die für den jeweiligen Einsatzbereich festgelegt worden sind. Diese Anforderungen können dem Internetaufruf des StMUK entnommen werden: <https://www.km.bayern.de/lehrer/stellen.html>

Im Einzelnen: Die Einstellung in den staatlichen Schuldienst in Bayern erfolgt entsprechend dem Leistungsprinzip nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz, §9 Beamtenstatusgesetz). Voraussetzung für eine Bewerbung bzw. Einstellung auf Planstelle ist grundsätzlich eine in Bayern anerkannte vollständige Lehramtsbefähigung für das jeweilige Lehramt. Diese wird i. d. R. durch ein Lehramtsstudium mit Erster Lehramtsprüfung sowie anschließendem zweijährigen Vorbereitungsdienst und dem Ablegen einer Zweiten Staatsprüfung erlangt. Lehramtsbefähigungen, die in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland erlangt wurden, werden gemäß „Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Lehramtsprüfungen und Lehramtsbefähigungen nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.10.1999“ im Rahmen der durch die Rahmenvereinbarungen konkretisierten Lehramtstypen anerkannt.

Falls in einer Fächerkombination einer Schulart absehbar über einen längeren Zeitraum zu wenige Bewerberinnen und Bewerber zur Verfügung stehen, kann vom StMUK eine sogenannte Sondermaßnahme eingerichtet werden. Gemäß Art. 22 Abs. 5 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) sind Sondermaßnahmen nur zulässig, wenn „geeignete Bewerber mit einer Vorbildung und Ausbildung nach dem Ersten und dem Zweiten Abschnitt dieses Gesetzes nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen und ein besonderes dienstliches Interesse an der Gewinnung des Bewerbers besteht“. Sondermaßnahmen richten sich unter anderem an Bewerberinnen und Bewerber, die keine Erste Staatsprüfung, jedoch einen einschlägigen anderen Hochschulabschluss vorweisen können. Unter gewissen Voraussetzungen kann ihnen der Eintritt in das Referendariat und damit das Ablegen der Zweiten Staatsprüfung ermöglicht werden (Quereinstieg). Alle Quereinsteiger werden im Rahmen des zweijährigen Vorbereitungsdienstes umfassend auf ihre neue Aufgabe vorbereitet und durchlaufen ein intensives pädagogisches Qualifizierungsprogramm, das speziell auf die Anforderungen und Bildungsziele der jeweiligen Schulart zugeschnitten ist. Nach erfolgreichem Abschluss mit dem Zweiten Staatsexamen erlangen damit auch Quereinsteiger eine vollständige Lehramtsbefähigung und sind demnach als „Lehrerinnen und Lehrer mit qualifizierter Ausbildung“ zu betrachten.

Bayern verzichtet weiterhin auf die unbefristete Einstellung von Lehrkräften ohne Lehramtsstudium sowie ohne jegliche berufspraktische Qualifizierung („Seiteneinsteiger“).

Neben verbeamteten und unbefristet angestellten Lehrkräften werden regelmäßig auch Lehrkräfte im Rahmen befristeter Verträge zur Sicherung der Unterrichtsversorgung angestellt, beispielsweise als Krankheitsvertretung einer Lehrkraft. Weitere Einsatzmöglichkeiten umfassen die Tätigkeiten als Teamlehrkraft, Unterstützungskraft oder zum Einsatz in einer Brückenklasse oder einem DeutschPLUS-Kurs. Die Anforderungen an die Qualifizierung hängen dabei u. a. von der Schulart sowie der Art der Lehrtätigkeit (eigenverantwortlicher Unterricht oder unterstützende Tätigkeit) ab.

- 6.2 Wie viele Lehrerinnen und Lehrer mit „qualifizierter Ausbildung“ hat die Staatsregierung seit 2018 neu bzw. zusätzlich eingestellt (bitte aufschlüsseln nach Jahren, Regierungsbezirk, Schulart)?**
- 6.3 Wie viele Lehrerinnen und Lehrer mit „qualifizierter Ausbildung“ hat die Staatsregierung seit 2018 zum Ersatz von aus dem Schuldienst ausscheidenden oder abgeordneten Lehrkräfte eingestellt (bitte aufschlüsseln nach Jahren, Regierungsbezirk, Schulart und in Relation zur Gesamtzahl ausscheidender Lehrkräfte setzen sowie auch auf den Einsatz von ggf. anderweitig qualifiziertem Personal zu deren Ersatz eingehen)?**

Die Fragen 6.2 und 6.3 werden gemeinsam beantwortet.

In der Legislaturperiode 2018 bis 2023 wurden insgesamt rund 5780 Lehrerplanstellen neu geschaffen. Die Zahl der zu jedem Einstellungstermin zu besetzenden Lehrerplanstellen ergibt sich einerseits aus diesen Zugewinnen sowie andererseits aus frei werdenden Planstellen infolge von Fluktuationen (z. B. Eintritte in Elternzeit, Ruhestand, Rückkehr aus der Elternzeit, Teilzeitanträge u. Ä.). Im Zuge des Einstellungsverfahrens wird nicht unterschieden, ob eine Lehrkraft eine neue oder eine frei gewordene Planstelle besetzt. In den Jahren 2019 bis 2022 wurden beim Freistaat Bayern insgesamt rund 19200 Lehrkräfte mit Lehramt fest auf Planstelle eingestellt. Hinzu kamen außerdem Fachlehrer und gewerbliche Fachlehrer. Hinsichtlich einer Aufschlüsselung der Festeinstellungen nach Schulart sowie Jahr wird auf die Antwort und Tabelle zu den Fragen 2.1 bis 2.3 sowie 7.2 des StMUK auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Anna Schwamberger, Gabriele Triebel, Maximilian Deisenhofer und Thomas Gehring (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 26.01.2023 betreffend „Lehrkräftemangel“ (Drs. 18/28388) verwiesen.

Die Zahl der Festeinstellungen im Jahr 2023 (Februar und September) liegt bei rund 3900 Lehrkräften mit Lehramt (zzgl. Fachlehrkräfte und gewerbliche Fachlehrer). Amtliche Zahlen zum Einstellungstermin September 2023 liegen zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht abschließend vor.

Neben der Einstellung auf Planstelle erfolgte regelmäßig auch die Vergabe befristeter Verträge.

7. Unterrichtsausfall

- 7.1 Wie hat sich die Quote des Unterrichtsausfalls seit 2018 an bayerischen Schulen entwickelt (bitte aufschlüsseln nach „ersatzweise eingerichtet durch organisatorische Maßnahmen“, „Vertretungen“, „ersatzlos“ ausgefallen insgesamt und aufgrund von „höherer Gewalt“ sowie nach Schuljahren, Schulart, Regierungsbezirk und Kriterien, die für die Berechnung der Quote berücksichtigt werden)?**

Der beiliegenden Tabelle zu Frage 7.1 können der Anteil der planmäßig erteilten Unterrichtsstunden, der Anteil der ersatzweise durch organisatorische Maßnahmen sowie der Anteil der ersatzweise durch Vertretung eingerichteten Unterrichtsstunden, der Anteil der ersatzlos entfallenen Unterrichtsstunden insgesamt sowie der Anteil der aufgrund höherer Gewalt ersatzlos entfallenen Unterrichtsstunden an staatlichen Grundschulen, Mittelschulen, Förderzentren, Realschulen, Gymnasien (Jahrgangsw-

stufen 5 bis 10), Wirtschaftsschulen, Berufsschulen, Beruflichen Oberschulen und Berufsfachschulen in den Schuljahren 2018/2019 und 2020/2021 bis 2022/2023 entnommen werden. Hinsichtlich einer Differenzierung nach dem Regierungsbezirk wird für das Schuljahr 2018/2019 auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Annette Karl (SPD) vom 12.12.2019 betreffend „Unterrichtsausfall an Bayerns Schulen“ (siehe Drs. 18/5639) verwiesen, für das Schuljahr 2020/2021 auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Anna Schwamberger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 04.08.2021 betreffend „Unterrichtsausfall im Schuljahr 2020/2021“ (siehe Drs. 18/18957, Antwort zu Fragen 1, 2, 2.1, 2.2 und 2.3). Für die Schuljahre 2021/2022 und 2022/2023 ist eine solche Differenzierung wegen der an allen beteiligten Schularten durchgeführten Stichprobenerhebung nicht sinnvoll. Für das Schuljahr 2019/2020 stehen aufgrund der durch COVID-19 verursachten Sondersituation keine repräsentativen Daten zum Unterrichtsausfall zur Verfügung.

7.2 Inwiefern wird sichergestellt, dass im Vertretungsunterricht oder bei organisatorischen Maßnahmen tatsächlich fachbezogener Unterricht stattfindet und die Schülerinnen und Schüler diese Zeit nicht nur „absitzen“?

In den einzelnen Schularten sind unterschiedliche Verfahren etabliert worden, die jeweils einen qualitätsvollen Vertretungsunterricht gewährleisten:

- Grund- und Mittelschule: Bei planbarem Vertretungsbedarf werden an Grund- und Mittelschulen die sogenannten Mobilien Reserven eingesetzt, die auch im vergangenen Schuljahr wieder mit rund 2550 Vollzeitkapazitäten aufgestellt waren. Die Tätigkeit in der Mobilien Reserve ist grundsätzlich Teil der Dienstpflicht jeder Lehrkraft. Das bedeutet auch, dass eine Mobile Reserve grundsätzlich die gesamte Stundentafel (außer Bereiche, für die besondere Qualifikationen notwendig sind, wie beispielsweise Schwimmen oder Religionsunterricht) abdecken kann. Neben dem Einsatz von Mobilien Reserven spielen auch flexible schulinterne Vertretungsregelungen eine wichtige Rolle zur Aufrechterhaltung des Unterrichts bei akuten Vertretungsbedarfen. Generell gilt, dass sich die Jahrgangsstufenteams bei Vertretungseinsätzen eng absprechen und der Unterrichtsfortschritt für die Schülerinnen und Schüler sichergestellt wird.
- Förderschule: Mit der schulhausinternen Mobilien Reserve steht jeder Schule eine Vertretungsressource zur Verfügung. Damit kann ein Vertretungsbedarf pädagogisch verantwortet geregelt werden. Mit der Vielfalt des in einer Klasse tätigen Personals ist die Kommunikation über die Unterrichtsbedarfe sichergestellt.
- Realschule: An jeder Schule muss ein schriftliches Vertretungskonzept vorliegen, das sowohl organisatorische als auch insbesondere qualitative Aspekte hinsichtlich der Vermeidung von Unterrichtsausfall und der Gestaltung von Vertretungsstunden beinhalten muss.
- Gymnasium: Jede Schule hat seit dem Jahr 2012 ein schulinternes Konzept zur Minimierung von Unterrichtsausfall entwickelt und umgesetzt. Zu diesem gehört insbesondere auch die Entwicklung von Standards für Inhalt und Qualität von Vertretungsstunden. Weiterführende Informationen und Best-Practice-Beispiele enthält die Broschüre „Leitlinien zur Vermeidung von Unterrichtsausfall“, die allen staatlichen Gymnasien im Februar 2012 zur Verfügung gestellt wurde.
- Berufliche Schulen: Die Schulen greifen bei Vertretungsunterricht auf bewährte Instrumente zurück, die einen fachbezogenen und gewinnbringenden Unterricht sicherstellen. Möglich ist u. a. Vertretungsunterricht durch Lehrkräfte, die ohnehin auch in den gleichen Klassen oder im gleichen Fach/Lernfeld in Parallelklassen

unterrichten. An den Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachakademien sind auch Aufhebungen von Gruppenteilungen im fachpraktischen Unterricht und stattdessen fachtheoretischer Unterricht im Klassenverbund denkbar.

7.3 Inwiefern wird die Richtigkeit dieser Statistik über ausgefallene Unterrichtsstunden, die für die Berechnung der Quote notwendig sind, durch das StMUK überprüft?

Die im Rahmen der Erhebung zum Unterrichtsausfall von den Schulen gemeldeten Daten werden durch die jeweilige Schulaufsicht wöchentlich geprüft. Zudem erfolgen regelmäßige systematische Prüfungen auf Plausibilität durch das StMUK.

8. Abordnungen

8.1 Wie viele Abordnungen von Lehrkräften in Bayern sind in den Jahren 2018 bis 2023 in Staatsministerien (insbesondere Staatsministerium für Unterricht und Kultus und Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst) und in ihre nachgelagerten Behörden bzw. Dienststellen erfolgt (bitte aufschlüsseln nach Dauer der Abordnung inkl. Verlängerungen, Anzahl der Lehrkräfte, Unterscheidung zwischen Teil- und Vollabordnung, Name der Behörde, Zeitraum der Abordnung und ursprüngliche Schulart)?

Bei dem im Tabellenanhang zu Frage 8.1 dargestellten Zahlenmaterial ist zu beachten:

- Das in Tabellenform aufbereitete Zahlenmaterial bezieht sich auf alle Personalfälle, die zum jeweiligen Stichtag (jeweils 01.10.) laut dem Personalverwaltungsprogramm VIVA aktiv waren, zum verbeamteten Personal (da Abordnungen im Regelfall für verbeamtetes Personal ausgesprochen werden) und zu einer Schulart sowie zum unterrichtenden Personal (umfasst Lehrkräfte, Fach- und Förderlehrkräfte sowie ggf. Werkstattausbilder) gehörten und bei denen eine Abordnungsstelle eingetragen war.
- Angegeben wird jeweils die Anzahl der Abordnungen. Diese ist nicht gleichzusetzen mit der Anzahl an Köpfen bzw. Vollzeitkapazitäten. Es existieren Personalfälle, die zeitgleich mehrere Abordnungen aufweisen, diese werden auch mehrfach gezählt. Beispielsweise ist eine Lehrkraft mit zwei Wochenstunden an die Schulberatungsstelle abgeordnet und für drei Wochenstunden an das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB).
- Unter den folgenden Zahlenangaben befinden sich ebenfalls Beurlaubungen, da in VIVA nicht unterschieden werden kann, ob sich eine abgeordnete Lehrkraft in einer Beurlaubung, z. B. Elternzeit, befindet oder aktiv im Dienst ist.
- Da Auswertungen in VIVA zu den gewünschten Aspekten nur stichtagsbezogen jeweils zum 01.10. möglich sind, kann zum aktuellen Zeitpunkt keine Auswertung für 2023 erfolgen. Aus diesem Grund kann das System auch keine Auskunft über die Dauer der einzelnen Abordnungen nebst Verlängerungen und den Zeitraum der jeweiligen Abordnung geben.
- Aufgrund der gemeinsamen Historie von StMUK und Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) finden sich eine Reihe an Personalfällen, die von VIVA nicht eindeutig einem Ressort zugeordnet werden können, da die Abordnung beispielsweise in der Zeit als gemeinsames Haus als Staatsministerium für Bildung

und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) begonnen wurde. Deshalb wird hier die Gesamtzahl der Abordnungen beider Häuser unter StMBW subsumiert.

- Trotz der eklatanten Zunahme an Herausforderungen durch die Coronapandemie ab 2020, die immer noch wachsende Zahl an Flüchtlingen (v. a. aus Afghanistan, Syrien, Algerien und Somalia) sowie durch die Digitalisierung, die Auswirkungen des Ukrainekriegs und des Klimawandels bewegt sich die Anzahl der Abordnungen an Staatsministerien und an ihre nachgelagerten Behörden bzw. Dienststellen für den erhobenen Zeitraum konstant unter 1 Prozent des verbeamteten Lehrpersonals.
- Ein Anstieg der Anzahl an Abordnungen im ausgewählten Zeitraum trägt dem o. g. Aufgabenzuwachs Rechnung.

8.2 Inwiefern wird in Zeiten des Lehrkräftemangels vonseiten des StMUK mit Abordnungen anders verfahren?

8.3 Plant die Staatsregierung, in Zeiten des Lehrkräftemangels Abordnungen einzuschränken bzw. zu verringern?

Die Fragen 8.2 und 8.3 werden gemeinsam beantwortet.

Im Allgemeinen werden Abordnungen aus dienstlichen Gründen vorgenommen und erfolgen unter anderem, um in erster Linie gezielt die Unterrichtsversorgung zu gewährleisten. Die Mehrheit der Abordnungen, die allerdings hier nicht Gegenstand der Schriftlichen Anfrage sind, betreffen Abordnungen von einer Schule an eine andere Schule der gleichen oder einer anderen Schulart.

Darüber hinaus dienen Abordnungen an Universitäten, Fachhochschulen oder Staatsinstitute der praxisnahen und qualitätsvollen Ausbildung der Lehramtsstudierenden bzw. der Lehramtsanwärterinnen und -anwärter.

Abordnungen an Dienststellen mit nichtunterrichtlicher Tätigkeit, z. B. an das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB), die Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP), Regierungen, Schulämter oder das StMUK, werden aus unterschiedlichen Aspekten vorgenommen: zum einen zum Zweck der individuellen Personalentwicklung (besonders bedeutend zur Stärkung der Attraktivität des Lehrerberufes), zum anderen zur Sicherstellung der Wahrnehmung der jeweiligen schul- und unterrichtsnahen Dienstaufgaben. Lehrkräfte sind dort als Mitarbeitende aufgrund ihrer pädagogisch-didaktischen Ausbildung sowie ihrer schulischen Praxiserfahrung unverzichtbar und tragen zur hohen Qualität des bayerischen Schulsystems bei.

Lehrkräfte werden nur dann an andere Dienststellen abgeordnet, wenn dies aus dienstlichen sowie inhaltlich-fachlichen Gründen zwingend notwendig ist.

Vonseiten des StMUK wird bei jeder einzelnen Abordnung im eigenen Zuständigkeitsbereich (unabhängig davon, ob es sich um Teil- oder Vollabordnungen handelt) dabei stets die individuelle Unterrichtsversorgung der Schule in enger Abstimmung mit Schulleitung und personalverwaltender Stelle berücksichtigt, damit den Schülerinnen und Schülern kein Nachteil entsteht.

Anlage

Tabelle zu Frage 1.1 und 1.2

Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 bis 2021																														
Regierungsbezirk	2018					2019					2020					2021					2022					2023				
	aufgewendete Mittel		zus. Plätze in			aufgewendete Mittel		zus. Plätze in			aufgewendete Mittel		zus. Plätze in			aufgewendete Mittel		zus. Plätze in			aufgewendete Mittel		zus. Plätze in			aufgewendete Mittel		zus. Plätze in		
	BM	LM	Kikri	Kiga	GTP	BM	LM	Kikri	Kiga	GTP	BM	LM	Kikri	Kiga	GTP	BM	LM	Kikri	Kiga	GTP	BM	LM	Kikri	Kiga	GTP	BM	LM	Kikri	Kiga	GTP
Freistaat Bayern	105.635.301 €	18.040.699 €	5.126	11.438	0	17.014.773 €	77.713.227 €	3.351	7.397	0	801.000 €	170.922.000 €	6.833	12.506	30	150.375.099 €	108.813.858 €	6.469	12.037	0	- €	18.242.889 €	668	1.573	0	- €	- €	0	0	0
Mittelfranken	16.616.000 €	- €	900	1.661	0	3.134.000 €	5.700.000 €	266	1.189	0	- €	27.308.000 €	1.032	2.341	0	8.091.000 €	17.324.000 €	800	1.660	0	- €	- €	0	0	0	- €	- €	0	0	0
Niederbayern	5.931.790 €	6.147.210 €	527	1.033	0	1.477.000 €	3.012.000 €	216	333	0	- €	19.222.000 €	736	1.449	20	13.185.000 €	8.116.000 €	530	1.045	0	- €	3.134.889 €	119	309	0	- €	- €	0	0	0
Oberbayern	43.686.000 €	9.447.000 €	2.017	5.108	0	559.000 €	18.472.000 €	550	1.387	0	- €	74.749.000 €	2.933	5.573	0	32.535.099 €	42.255.000 €	1.938	3.790	0	- €	5.199.000 €	144	266	0	- €	- €	0	0	0
Oberfranken	4.447.000 €	- €	180	479	0	3.786.773 €	2.960.227 €	398	436	0	- €	9.000.000 €	450	607	10	25.884.000 €	2.442.000 €	655	708	0	- €	7.915.000 €	335	474	0	- €	- €	0	0	0
Oberpfalz	7.989.511 €	1.323.489 €	252	825	0	- €	23.852.000 €	660	1.738	0	- €	2.223.000 €	108	145	0	21.176.000 €	9.305.858 €	648	1.480	0	- €	883.000 €	24	50	0	- €	- €	0	0	0
Schwaben	19.091.000 €	582.000 €	745	1.905	0	2.803.000 €	19.141.000 €	756	1.782	0	- €	17.629.000 €	636	1.280	0	40.195.000 €	18.535.000 €	1.262	2.566	0	- €	- €	0	0	0	- €	- €	0	0	0
Unterfranken	7.874.000 €	541.000 €	505	427	0	5.255.000 €	4.576.000 €	505	532	0	801.000 €	20.791.000 €	938	1.111	0	9.309.000 €	10.836.000 €	636	788	0	- €	1.111.000 €	46	474	0	- €	- €	0	0	0

(Stand: Ende August 2023)

Legende:

BM	Bundesmittel
LM	Landesmittel
Kikri	Kinderkrippe
Kiga	Kindergarten
GTP	Großtagespflege
zus.	zusätzliche

Tabelle zu Frage 1.3 (Betreuungsquoten)

Betreuungsquoten* 31.12.2022			
Regierungsbezirk	Kinder unter 3 J.	3 J. bis Einschulung	Schulkinder **
Bayern	35,6%	99,8%	19,3%
Oberbayern	35,7%	98,3%	22,7%
Niederbayern	29,5%	100,9%	10,6%
Oberpfalz	32,5%	98,5%	9,6%
Oberfranken	42,7%	101,6%	22,4%
Mittelfranken	39,2%	101,6%	30,3%
Unterfranken	41,9%	101,5%	17,0%
Schwaben	30,3%	100,0%	11,1%

Quelle: StMAS-Statistik

* Es ist das Verhältnis der betreuten Kinder zu den in der Region wohnenden Kinder der entsprechenden Altersgruppe angegeben (Betreuungsquote). Für die betreuten Kinder „von drei Jahren bis zur Einschulung“ wurde die Zahl der dort lebenden Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren als Bezugsgröße verwendet. Da Kinder meist erst nach ihrem sechsten Geburtstag eingeschult werden, ist die Bezugsgröße i. d. R. kleiner als die Zahl der dort lebenden Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung. Deshalb können Werte auch bei über 100 Prozent liegen. Bei der Rubrik „Schulkinder“ wurde die Zahl der Kinder im Alter von sechs bis zehn Jahren als Bezugsgröße verwendet.

** Angaben betreffen nur Kinder im Grundschulalter die in Kinder- und Jugendhilfeangeboten betreut werden. Darüber hinaus werden zahlreiche Kinder in Angeboten unter Schulaufsicht betreut.

Tabelle zu den Fragen 2.1, 2.2, 3.2 (Vorkurs Deutsch; Kooperation Kindergarten/ Grundschule)

Tabelle zu den Fragen 2.1 und 2.2. Vorkurse Deutsch 240 und deren Teilnehmer in den Schuljahren 2017/2018 bis 2022/2023 nach Regierungsbezirk

Schuljahr	Regierungsbezirk	Vorkurse Deutsch 240	Teilnehmer an Vorkursen Deutsch 240
2017/2018	Oberbayern	1 467	12 056
	Niederbayern	274	2 326
	Oberpfalz	249	1 801
	Oberfranken	271	2 115
	Mittelfranken	671	5 017
	Unterfranken	314	2 585
	Schwaben	527	4 618
	Bayern insgesamt	3 773	30 518
	2018/2019	Oberbayern	1 411
Niederbayern		325	2 523
Oberpfalz		303	2 210
Oberfranken		366	2 296
Mittelfranken		521	5 147
Unterfranken		330	2 601
Schwaben		578	4 563
Bayern insgesamt		3 834	31 930
2019/2020		Oberbayern	1 457
	Niederbayern	355	2 669
	Oberpfalz	311	2 366
	Oberfranken	346	2 403
	Mittelfranken	508	5 029
	Unterfranken	375	2 758
	Schwaben	523	4 324
	Bayern insgesamt	3 875	32 137
	2020/2021	Oberbayern	1 338
Niederbayern		354	2 807
Oberpfalz		312	2 420
Oberfranken		334	2 519
Mittelfranken		450	4 968
Unterfranken		386	2 906
Schwaben		535	4 627
Bayern insgesamt		3 709	33 289
2021/2022		Oberbayern	1 315
	Niederbayern	390	3 195
	Oberpfalz	312	2 589
	Oberfranken	328	2 633
	Mittelfranken	351	4 265
	Unterfranken	405	3 097

Schuljahr	Regierungsbezirk	Vorkurse Deutsch 240	Teilnehmer an Vorkursen Deutsch 240
	Schwaben	530	4 897
	Bayern insgesamt	3 631	33 690
2022/2023	Oberbayern	1 300	13 614
	Niederbayern	425	3 510
	Oberpfalz	288	2 607
	Oberfranken	359	2 665
	Mittelfranken	267	3 284
	Unterfranken	406	3 191
	Schwaben	460	4 149
	Bayern insgesamt	3 505	33 020

Tabelle zu Frage 3.2. Vollzeitäquivalente¹ im Rahmen des Einsatzes im Bereich der Kooperation Kindergarten und Grundschule in den Schuljahren 2018/2019 bis 2022/2023 nach Regierungsbezirk

Schuljahr	Regierungsbezirk	Vollzeitäquivalente ¹ im Rahmen des Einsatzes im Bereich der Kooperation Kindergarten und Grundschule
2018/2019	Oberbayern	27,9
	Niederbayern	4,3
	Oberpfalz	7,9
	Oberfranken	7,2
	Mittelfranken	10,8
	Unterfranken	8,1
	Schwaben	10,7
	Bayern insgesamt	76,9
2019/2020	Oberbayern	27,9
	Niederbayern	4,3
	Oberpfalz	6,5
	Oberfranken	7,1
	Mittelfranken	10,7
	Unterfranken	7,7
	Schwaben	10,1
	Bayern insgesamt	74,2
2020/2021	Oberbayern	30,0
	Niederbayern	5,6
	Oberpfalz	6,9
	Oberfranken	7,1
	Mittelfranken	11,9
	Unterfranken	7,8
	Schwaben	10,9
	Bayern insgesamt	80,1
2021/2022	Oberbayern	30,1
	Niederbayern	6,3
	Oberpfalz	6,7

Schuljahr	Regierungsbezirk	Vollzeitäquivalente ¹ im Rahmen des Einsatzes im Bereich der Kooperation Kindergarten und Grundschule
	Oberfranken	6,8
	Mittelfranken	10,8
	Unterfranken	7,6
	Schwaben	11,0
	Bayern insgesamt	79,3
2022/2023	Oberbayern	30,1
	Niederbayern	1,9
	Oberpfalz	-
	Oberfranken	6,4
	Mittelfranken	6,1
	Unterfranken	6,3
	Schwaben	4,9
	Bayern insgesamt	55,8

- 1 Für die Berechnung der Vollzeitlehreräquivalente aus den entsprechenden Tätigkeitsstunden wurde eine UPZ von 28 verwendet.
Quelle: ASD jeweils zum Stichtag 01.10.

Tabelle zu den Fragen 4.1, 4.2 (Hortprogramm)

Regierungs- bezirk	Anzahl der Anträge	durch Förder- bescheid bewilligte Mittel	Gesamtvolumen Bin- dung Landesmittel mit UB und Förderbescheid	Auszahlung Landesmittel
Oberbayern	47	23 049 000	23 371 000	13 655 200
Niederbayern	20	3 038 900	3 698 900	3 848 300
Oberpfalz	5	718 000	718 000	568 000
Oberfranken	22	3 226 000	3 226 000	1 670 000
Mittelfranken	27	8 213 000	8 213 000	4 716 000
Unterfranken	21	5 925 000	6 195 000	4 038 000
Schwaben	31	3 488 000	5 138 000	1 560 000
Bayern gesamt	173	47 657 900	50 559 900	30 055 500

(Stand: Juli 2023)

Tabellen zu Frage 5.2 (Ganztag)

Tabellen 1 bis 5 zu Frage 5.2. Schüler in Ganztagsangeboten und Mittagsbetreuung an Grundschulen in den Schuljahren 2018/2019 bis 2022/2023

Regierungs- bezirk	Schüler an Grundschulen im Schuljahr 2018/2019 mit Teilnahme am/an der							
	offenen Ganztag (OGT)		gebundenen Ganztag (GGT)		Mittagsbetreuung (bis 14.00 Uhr)		verlängerte Mit- tagsbetreuung (bis 15.30/16.00 Uhr)	
	absolut	anteilig	absolut	anteilig	absolut	anteilig	absolut	anteilig
Bayern gesamt	41 723	9,5%	30 950	7,1%	40 373	9,2%	46 356	10,6%
Oberbayern	12 828	7,9%	14 157	8,7%	16 993	10,4%	22 474	13,8%
Niederbayern	4 826	11,8%	1 950	4,8%	4 530	11,1%	2 805	6,9%
Oberpfalz	4 201	11,6%	1 988	5,5%	4 005	11,1%	2 403	6,6%
Oberfranken	5 043	15,1%	1 370	4,1%	1 648	4,9%	3 008	9,0%
Mittelfranken	4 208	7,1%	4 366	7,4%	4 964	8,4%	5 781	9,8%
Unterfranken	4 038	9,7%	3 185	7,7%	2 575	6,2%	5 353	12,9%
Schwaben	6 579	10,3%	3 934	6,2%	5 658	8,9%	4 532	7,1%

Regierungs- bezirk	Schüler an Grundschulen im Schuljahr 2019/2020 mit Teilnahme am/an der							
	offenen Ganztag (OGT)		gebundenen Ganz- tag (GGT)		Mittagsbetreuung (bis 14.00 Uhr)		verlängerte Mit- tagsbetreuung (bis 15.30/16.00 Uhr)	
	absolut	anteilig	absolut	anteilig	absolut	anteilig	absolut	anteilig
Bayern gesamt	50 317	11,4%	31 162	7,1%	40 734	9,2%	46 474	10,6%
Oberbayern	15 003	9,2%	14 754	9,0%	16 847	10,3%	23 012	14,1%
Niederbayern	5 692	13,8%	1 933	4,7%	4 529	11,0%	2 848	6,9%
Oberpfalz	5 108	14,0%	1 970	5,4%	4 214	11,6%	2 434	6,7%
Oberfranken	6 075	18,2%	1 331	4,0%	1 722	5,2%	2 898	8,7%
Mittelfranken	5 009	8,4%	4 183	7,0%	4 680	7,9%	5 723	9,6%
Unterfranken	5 491	13,1%	2 925	7,0%	2 775	6,6%	4 925	11,8%
Schwaben	7 939	12,3%	4 066	6,3%	5 967	9,3%	4 634	7,2%

Regierungs- bezirk	Schüler an Grundschulen im Schuljahr 2020/2021 mit Teilnahme am/an der							
	offenen Ganztag (OGT)		gebundenen Ganz- tag (GGT)		Mittagsbetreuung (bis 14.00 Uhr)		verlängerte Mit- tagsbetreuung (bis 15.30/16.00 Uhr)	
	absolut	anteilig	absolut	anteilig	absolut	anteilig	absolut	anteilig
Bayern gesamt	48 761	11,0%	30 838	7,0%	38 211	8,6%	43 300	9,8%
Oberbayern	12 645	7,7%	14 959	9,1%	15 679	9,5%	21 530	13,1%
Niederbayern	5 887	14,3%	1 762	4,3%	4 210	10,2%	2 539	6,1%
Oberpfalz	5 073	13,9%	1 844	5,1%	4 011	11,0%	2 269	6,2%
Oberfranken	6 318	19,0%	1 127	3,4%	1 584	4,8%	2 797	8,4%
Mittelfranken	4 709	7,9%	4 263	7,1%	4 463	7,5%	4 997	8,4%
Unterfranken	5 797	13,8%	2 748	6,5%	2 701	6,4%	4 747	11,3%
Schwaben	8 332	12,8%	4 135	6,3%	5 563	8,5%	4 421	6,8%

Regierungs- bezirk	Schüler an Grundschulen im Schuljahr 2021/2022 mit Teilnahme am/an der							
	offenen Ganztags (OGT)		gebundenen Ganz- tag (GGT)		Mittagsbetreuung (bis 14.00 Uhr)		verlängerte Mit- tagsbetreuung (bis 15.30/16.00 Uhr)	
	absolut	anteilig	absolut	anteilig	absolut	anteilig	absolut	anteilig
Bayern gesamt	53025	11,8%	30666	6,8%	38286	8,5%	40983	9,1%
Oberbayern	14297	8,6%	15163	9,1%	15392	9,2%	20698	12,4%
Niederbayern	6139	14,8%	1797	4,3%	4387	10,5%	2476	5,9%
Oberpfalz	5984	16,1%	1799	4,8%	4190	11,3%	2143	5,8%
Oberfranken	6286	18,7%	1053	3,1%	1659	4,9%	2496	7,4%
Mittelfranken	4771	7,9%	4249	7,0%	4375	7,2%	4689	7,7%
Unterfranken	6215	14,5%	2555	6,0%	2958	6,9%	4367	10,2%
Schwaben	9333	14,0%	4050	6,1%	5325	8,0%	4114	6,2%

Regierungs- bezirk	Schüler an Grundschulen im Schuljahr 2022/2023 mit Teilnahme am/an der							
	offenen Ganztags (OGT)		gebundenen Ganz- tag (GGT)		Mittagsbetreuung (bis 14.00 Uhr)		verlängerte Mit- tagsbetreuung (bis 15.30/16.00 Uhr)	
	absolut	anteilig	absolut	anteilig	absolut	anteilig	absolut	anteilig
Bayern gesamt	62244	13,2%	31633	6,7%	40890	8,7%	42971	9,1%
Oberbayern	16749	9,7%	15661	9,0%	15859	9,1%	21418	12,3%
Niederbayern	7321	16,6%	1877	4,3%	4820	10,9%	2479	5,6%
Oberpfalz	7206	18,4%	1875	4,8%	4348	11,1%	2387	6,1%
Oberfranken	7111	20,1%	1108	3,1%	1801	5,1%	2552	7,2%
Mittelfranken	5605	8,7%	4450	6,9%	4728	7,4%	5057	7,9%
Unterfranken	7210	15,9%	2497	5,5%	3291	7,3%	4665	10,3%
Schwaben	11042	15,7%	4165	5,9%	6043	8,6%	4413	6,3%

Quellen: OGT/GGT: ASD
Mittagsbetreuung: Statistik Ref. IV.8 des StMUK

Tabelle 6 zu Frage 5.2 Schüler an Grundschulen im Schuljahr 2022/2023 mit der Teilnahme am bzw. dem Besuch des Kooperativen Ganztags

Regierungsbezirk	Schüler an Grundschulen im Schuljahr 2022/2023 mit der Teilnahme am bzw. dem Besuch des Kooperativen Ganztags	
	absolut	anteilig
Bayern gesamt	10036	2,1 %
Oberbayern	7 330	4,2 %
Niederbayern	-	-
Oberpfalz	-	-
Oberfranken	495	1,4 %
Mittelfranken	890	1,4 %
Unterfranken	1260	2,8 %
Schwaben	61	< 0,1 %

Quelle: Interne Statistik (Hochrechnung) des StMAS zum Stand September 2023.

Tabelle zu Frage 7.1 (Unterrichtsausfall)Tabelle zu Frage 7.1 (Unterrichtsausfall)

Tabelle zu Frage 7.1. Erteilter Unterricht und Unterrichtsausfall an staatlichen Grundschulen, Mittelschulen, Förderzentren, Realschulen, Gymnasien1, Wirtschaftsschulen, Berufsschulen, Beruflichen Oberschulen und Berufsfachschulen in den Schuljahren 2018/2019 und 2020/2021 bis 2022/2023

Schuljahr	Schulart	Unterrichtsstunden an staatlichen Schulen (Prozentuale Verteilung)				
		planmäßig erteilt	ersatzweise eingerichtet durch		ersatzlos ausgefallen	
			organisatorische Maßnahmen2	Vertretung	insgesamt	darunter aufgrund höherer Gewalt3
2018/2019	Grundschule	93,1 %	2,0 %	4,0 %	0,8 %	0,0 %
2018/2019	Mittelschule	88,8 %	2,9 %	6,1 %	2,1 %	0,0 %
2018/2019	Förderzentrum	90,6 %	4,3 %	4,8 %	0,3 %	0,0 %
2018/2019	Realschule	88,4 %	2,2 %	8,3 %	1,0 %	0,0 %
2018/2019	Gymnasium1	90,2 %	1,5 %	6,2 %	2,1 %	0,1 %
2018/2019	Wirtschaftsschule	90,6 %	2,5 %	4,4 %	2,5 %	0,2 %
2018/2019	Berufsschule	91,8 %	3,1 %	2,5 %	2,6 %	0,2 %
2018/2019	Berufliche Oberschule	93,0 %	0,7 %	2,9 %	3,4 %	0,0 %
2018/2019	Berufsfachschule	92,8 %	2,6 %	2,3 %	2,4 %	0,0 %
2020/2021	Grundschule	54,3 %	41,0 %	2,5 %	2,2 %	•
2020/2021	Mittelschule	50,4 %	44,5 %	2,2 %	2,9 %	•
2020/2021	Förderzentrum	59,6 %	36,8 %	2,4 %	1,2 %	•
2020/2021	Realschule	48,3 %	46,6 %	3,9 %	1,3 %	•
2020/2021	Gymnasium1	46,1 %	49,4 %	2,8 %	1,7 %	•
2020/2021	Wirtschaftsschule	51,9 %	43,8 %	1,9 %	2,4 %	•
2020/2021	Berufsschule	52,8 %	42,0 %	2,1 %	3,2 %	•
2020/2021	Berufliche Oberschule	43,1 %	52,8 %	1,7 %	2,5 %	•
2020/2021	Berufsfachschule	57,3 %	37,3 %	1,3 %	4,1 %	•
2021/2022	Grundschule	92,2 %	1,5 %	4,9 %	1,4 %	•
2021/2022	Mittelschule	89,5 %	2,0 %	6,1 %	2,5 %	•
2021/2022	Förderzentrum	89,5 %	3,0 %	5,2 %	2,3 %	•
2021/2022	Realschule	87,5 %	2,0 %	8,8 %	1,6 %	•
2021/2022	Gymnasium1	89,0 %	1,8 %	6,7 %	2,5 %	•

Schuljahr	Schulart	Unterrichtsstunden an staatlichen Schulen (Prozentuale Verteilung)				
		planmäßig erteilt	ersatzweise eingerichtet durch		ersatzlos ausgefallen	
			organisatorische Maßnahmen ²	Vertretung	insgesamt	darunter aufgrund höherer Gewalt ³
2021/2022	Wirtschaftsschule	90,2 %	2,0 %	5,4 %	2,4 %	•
2021/2022	Berufsschule	88,2 %	3,4 %	4,5 %	3,8 %	•
2021/2022	Berufliche Oberschule	90,9 %	1,3 %	3,1 %	4,6 %	•
2021/2022	Berufsfachschule	91,1 %	1,8 %	3,2 %	3,9 %	•
2022/2023	Grundschule	94,0 %	1,6 %	3,5 %	0,9 %	•
2022/2023	Mittelschule	90,4 %	2,3 %	4,5 %	2,9 %	•
2022/2023	Förderzentrum	90,7 %	3,2 %	4,6 %	1,5 %	•
2022/2023	Realschule	87,6 %	2,2 %	9,0 %	1,2 %	•
2022/2023	Gymnasium ¹	88,3 %	1,5 %	7,6 %	2,5 %	•
2022/2023	Wirtschaftsschule	89,4 %	2,5 %	5,0 %	3,1 %	•
2022/2023	Berufsschule	89,2 %	3,5 %	3,6 %	3,7 %	•
2022/2023	Berufliche Oberschule	89,1 %	0,9 %	5,0 %	5,0 %	•
2022/2023	Berufsfachschule	90,6 %	2,0 %	3,6 %	3,7 %	•

1 Jahrgangsstufen 5 bis 10.

2 Einschließlich Unterricht in Distanzform im Rahmen einer angeordneten Sondermaßnahme.

3 Unterrichtsstunden, die aufgrund höherer Gewalt ersatzlos ausfielen, wurden nur bis zum Schuljahr 2018/2019 separat erfasst.

Tabelle zu Frage 8.1 (Abordnungen)

Tabellen zu Frage 8.1. Abordnungen von Lehrkräften an Ministerium und nachgelagerte Behörden und Dienststellen

Stichtag 01.10.2018

Abordnung, ggf. Beurlaubung	Anzahl
ALP Dillingen	20
Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit	30
Haus der Bayerischen Geschichte	5
ISB München	74
Landesamt für Schule mit Landesstelle für Schulsport	9
Mediablis	X
Personalvertretung	5
Regierung	105
Schulamt	32
Schulberatungsstelle	85
Staatl. Studienseminar für das Lehramt an berufl. Schulen	22
Staatsinstitut zur Ausbildung von Fachlehrern	44
Staatsinstitut zur Ausbildung von Förderlehrern	16
StMBW (StMUK und StMWK)	151
Universität bzw. Fachhochschule	251
Weitere Abordnungen im Bereich der Staatsregierung	X
Gesamtergebnis	854

X Angaben unterbleiben, wenn Rückschlüsse auf Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden können.

Abordnung nach Einsatz mit ganzer Arbeitszeit	Anzahl
ja (Vollabordnung*)	385
nein (Teilabordnung)	469
Gesamtergebnis	854

* Vollabordnung = eine Lehrkraft ist vollumfänglich in ihrer individuellen Unterrichtspflichtzeit (kann Teil- oder auch Vollzeit bedeuten) abgeordnet. Beispielsweise ist eine Lehrkraft in Teilzeit mit 13 Wochenstunden tätig (=individuelle Unterrichtspflichtzeit) und mit dieser in vollem Umfang an eine Dienststelle mit nichtunterrichtlicher Tätigkeit abgeordnet. Diese wird von VIVA als Vollabordnung gewertet.

Abordnung nach Schulart	Anzahl
Berufliche Schulen	118
Förderschule	78
FOS/BOS	32
Grund- und Mittelschule	275
Gymnasium	276
Realschule	75
Gesamtergebnis	854

Stichtag 01.10.2019

Abordnung, ggf. Beurlaubung	Anzahl
ALP Dillingen	18
Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit	9
Beratungsstelle Inklusion	16
Führungen Gedenkstätten	31
Haus der Bayerischen Geschichte	3
ISB München	66
Landesamt für Schule	6
Mediablis	3
Personalvertretung	4
Regierung	111
Schulamt	39
Schulberatungsstelle	91
Staatl. Studienseminar für das Lehramt an berufl. Schulen	14
Staatsinstitut zur Ausbildung von Fachlehrern	53
Staatsinstitut zur Ausbildung von Förderlehrern	20
StMBW (StMUK und StMWK)	144
Universität bzw. Fachhochschule	265
Weitere Abordnungen im Bereich der Staatsregierung	4
Gesamtergebnis	897

Abordnung nach Einsatz mit ganzer Arbeitszeit	Anzahl
ja (Vollabordnung*)	388
nein (Teilabordnung)	509
Gesamtergebnis	897

- * Vollabordnung = eine Lehrkraft ist vollumfänglich in ihrer individuellen Unterrichtspflichtzeit (kann Teil- oder auch Vollzeit bedeuten) abgeordnet. Beispielsweise ist eine Lehrkraft in Teilzeit mit 13 Wochenstunden tätig (=individuelle Unterrichtspflichtzeit) und mit dieser in vollem Umfang an eine Dienststelle mit nichtunterrichtlicher Tätigkeit abgeordnet. Diese wird von VIVA als Vollabordnung gewertet.

Abordnung nach Schulart	Anzahl
Berufliche Schulen	119
Förderschule	90
FOS/BOS	32
Grund- und Mittelschule	286
Gymnasium	294
Realschule	76
Gesamtergebnis	897

Stichtag 01.10.2020

Abordnung, ggf. Beurlaubung	Anzahl
ALP Dillingen	18
Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit	10
Förder- und Inklusionsbereich	3
Führungen Gedenkstätten	31
Haus der Bayerischen Geschichte	4
ISB München	74
Landesamt für Schule	9
Personalvertretung	4
Regierung	114
Schulamt	26
Schulberatungsstelle	86
Staatl. Studienseminar für das Lehramt an berufl. Schulen	16
Staatsinstitut zur Ausbildung von Fachlehrern	60
Staatsinstitut zur Ausbildung von Förderlehrern	25
StMBW (StMUK und StMWK)	149
Universität bzw. Fachhochschule	288
Weitere Abordnungen im Bereich der Staatsregierung	7
Gesamtergebnis	924

Abordnungen nach Einsatz mit ganzer Arbeitszeit	Anzahl
ja (Vollabordnung*)	398
nein (Teilabordnung)	526
Gesamtergebnis	924

* Vollabordnung = eine Lehrkraft ist vollumfänglich in ihrer individuellen Unterrichtspflichtzeit (kann Teil- oder auch Vollzeit bedeuten) abgeordnet. Beispielsweise ist eine Lehrkraft in Teilzeit mit 13 Wochenstunden tätig (=individuelle Unterrichtspflichtzeit) und mit dieser in vollem Umfang an eine Dienststelle mit nichtunterrichtlicher Tätigkeit abgeordnet. Diese wird von VIVA als Vollabordnung gewertet.

Abordnungen nach Schulart	Anzahl
Berufliche Schulen	122
Förderschule	80
FOS/BOS	47
Grund- und Mittelschule	288
Gymnasium	310
Realschule	77
Gesamtergebnis	924

Stichtag 01.10.2021

Abordnung, ggf. Beurlaubung	Anzahl
ALP Dillingen	28
Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit	12
Förder- und Inklusionsbereich	X
Führungen Gedenkstätten	27
Haus der Bayerischen Geschichte	X
ISB München	78
Landesamt für Schule	11
Personalvertretung	4
Regierung	121
Schulamt	32
Schulberatungsstelle	86
Staatl. Studienseminar für das Lehramt an berufl. Schulen	16
Staatsinstitut zur Ausbildung von Fachlehrern	71
Staatsinstitut zur Ausbildung von Förderlehrern	26
StMBW (StMUK und StMWK)	191
StMGP	9
Universität bzw. Fachhochschule	306
Weitere Abordnungen im Bereich der Staatsregierung	7
Gesamtergebnis	1030

X Angaben unterbleiben, wenn Rückschlüsse auf Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden können.

Abordnungen nach Einsatz mit ganzer Arbeitszeit	Anzahl
ja (Vollabordnung*)	444
nein (Teilabordnung)	586
Gesamtergebnis	1030

* Vollabordnung = eine Lehrkraft ist vollumfänglich in ihrer individuellen Unterrichtspflichtzeit (kann Teil- oder auch Vollzeit bedeuten) abgeordnet. Beispielsweise ist eine Lehrkraft in Teilzeit mit 13 Wochenstunden tätig (=individuelle Unterrichtspflichtzeit) und mit dieser in vollem Umfang an eine Dienststelle mit nichtunterrichtlicher Tätigkeit abgeordnet. Diese wird von VIVA als Vollabordnung gewertet.

Abordnungen nach Schulart	Anzahl
Berufliche Schulen	128
Förderschule	85
FOS/BOS	55
Grund- und Mittelschule	320
Gymnasium	364
Realschule	78
Gesamtergebnis	1030

Stichtag 01.10.2022

Abordnung, ggf. Beurlaubung	Anzahl
ALP Dillingen	33
Anderweitige Abordnungen	3
Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit	11
Haus der Bayerischen Geschichte	3
ISB München	91
Landesamt für Schule	10
Personalvertretung	5
Regierung	144
Schulamt	24
Schulberatungsstelle	83
Staatl. Studienseminar für das Lehramt an berufl. Schulen	11
Staatsinstitut zur Ausbildung von Fachlehrern	63
Staatsinstitut zur Ausbildung von Förderlehrern	11
StMBW (StMUK und StMWK)	228
Universität bzw. Fachhochschule	308
Weitere Abordnungen im Bereich der Staatsregierung	7
Gesamtergebnis	1035

Abordnungen nach Einsatz mit ganzer Arbeitszeit	Anzahl
ja (Vollabordnung*)	459
nein (Teilabordnung)	576
Gesamtergebnis	1035

- * Vollabordnung = eine Lehrkraft ist vollumfänglich in ihrer individuellen Unterrichtspflichtzeit (kann Teil- oder auch Vollzeit bedeuten) abgeordnet. Beispielsweise ist eine Lehrkraft in Teilzeit mit 13 Wochenstunden tätig (=individuelle Unterrichtspflichtzeit) und mit dieser in vollem Umfang an eine Dienststelle mit nichtunterrichtlicher Tätigkeit abgeordnet. Diese wird von VIVA als Vollabordnung gewertet.

Abordnungen nach Schulart	Anzahl
Berufliche Schulen	130
Förderschule	82
FOS/BOS	51
Grund- und Mittelschule	305
Gymnasium	392
Realschule	75
Gesamtergebnis	1035

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.